

ABC der Werbungskosten

- Arbeitsessen, Bewirtungsspesen (konkreter Arbeitszweck muss vorhanden sein)
- Arbeitskleidung (typische Berufskleidung z.B. Ärztemantel, Schlosseranzug)
- Arbeitsmittel (wird für die Ausübung des Berufes verwendet)
- Arbeitszimmer (berufliche Erfordernis und Nutzung)
- Ausbildungskosten (Zusammenhang mit bisherigem oder verwandtem Beruf)
- Autotelefon (berufliche Veranlassung)
- Berufsförderungsbeiträge (in der Lohnverrechnung berücksichtigt)
- Betriebsratsumlagen
- Computer (berufliche Verwendung)
- Doppelte Haushaltsführung, Familienheimfahrten (Voraussetzung: tägliche Rückkehr nicht möglich)
- Fahrrad (Kilometergeld)
- Fachliteratur (Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit z.B. EDV-Zeitschrift für Programmierer)
- Fehlgelder (Kassenfehlbeträge)
- Fortbildungskosten (Karriereentwicklung innerhalb der gleichen Berufssparte)
- Führerschein (z.B. C-Führerschein für Kraftwagenlenker)
- Internet (berufliche Anwendungsbereiche z.B. Gebühren für Rechtsinformationssystem)
- Kilometergeld
- Kontoführungskosten (berufliche Geschäftsvorfälle)
- Kraftfahrzeug (Kilometergelder oder tatsächliche Kosten)
- Nächtigungsgelder (Berechnung mit Reisesätzen)
- Parkpickerl (nur bei Geltendmachung der tatsächlichen Kfz-Kosten, da sonst bereits im Kilometergeld abgegolten)
- Pendlerpauschale (Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mindestens 20 km bzw. Benützung eines Massenbeförderungsmittels nicht zumutbar)
- Pflichtversicherungsbeiträge
- Prozesskosten (berufsbedingter Zivilprozess)
- Reisekosten (beruflich veranlasste Reise)
- Sprachkurse
- Strafen (Voraussetzung: geringes Verschulden, z.B. vorschriftswidriges Parken bei Ladetätigkeit)
- Studienreisen
- Taggelder
- Telefonkosten für beruflich veranlasste Telefonate (z.B. Terminvereinbarung durch Vertreter)
- Umzugskosten, wenn Umzug beruflich veranlasst
- Visitenkarten
- Vorstellungsgespräch (Reisekosten)
- Zweitwohnung (Voraussetzungen: Wohnung dient als Büro, Erstwohnung wird aus betrieblichen Gründen beibehalten, Wohnung dient als Unterkunft für beruflich veranlasste Reisen)

Ihr Steuerberatungsteam
GEYER & GEYER